jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1992/1/15 9ObS20/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 15.01.1992

Norm

EStG 1988 §67 Abs8

Rechtssatz

Es ist nicht Zweck dieser Regelung, den Arbeitnehmer nicht nur vor einer unverhältnismäßigen Besteuerung von Nachzahlungen zu schützen, sondern ihm noch weitere - bis zur vollen Steuerfreiheit auch erheblicher Nachzahlungen führende - Begünstigungen zu gewähren, und ihn damit ohne sachlichen Grund gegenüber den Arbeitnehmern, deren Lohn rechtzeitig gezahlt wurde, besserzustellen.

Entscheidungstexte

- 9 ObS 20/91
  Entscheidungstext OGH 15.01.1992 9 ObS 20/91
  Veröff: WBl 1992,125

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0057948

Dokumentnummer

JJR_19920115_OGH0002_009OBS00020_9100000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at